



Satzung SterniPark e. V.

(Fassung vom 23. Februar 2009)

§ 1

Der Verein trägt den Namen SterniPark e. V. Er ist unter diesem Namen in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Hamburg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein gliedert sich in drei Bereiche:

a) pädagogischer Bereich

Der Verein erbringt Leistungen der Jugendhilfe im Sinne des § 2, Abs. 2 des Kinder – und Jugendhilfegesetzes, insbesondere

- Betreuung, Erziehung und Bildung von Kleinst-, Klein- und Schulkindern in eigenen Einrichtungen sowie die Förderung solcher Betreuung;
- Hilfe zur Erziehung, Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfe für junge Volljährige und deren Nachbetreuung;
- Freizeithilfen

Grundrichtung der Pädagogik ist eine emanzipatorische Erziehung.

b) Fort- und Weiterbildung, erziehungswissenschaftliche Forschung

Der Verein erarbeitet Konzepte für Fort- und Weiterbildung Erwachsener. Diese Fort- und Weiterbildung kann sowohl von Interessierten der eigenen Einrichtungen als auch aus anderen Einrichtungen und an pädagogischen Fragen Interessierten genutzt werden.

c) Solidaritätsarbeit

Arbeit zur Förderung und Unterstützung pädagogischer Einrichtungen in Ländern Afrikas, Asiens und Lateinamerikas und damit verbunden die materielle und ideelle Förderung von Initiativen, die sich mit der Situation von Kindern in aller Welt befassen.

Der Verein verfolgt den Gedanken des friedlichen Zusammenlebens der Völker

und der Völkerverständigung. Er wird multikulturelle Initiativen im eigenen Land initiieren bzw. vorhandene unterstützen.

Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig. Soweit der Verein Schwangere und Mütter in besonderen Konfliktsituationen unterstützt, verfolgt er mildtätige Zwecke. Parteipolitische und religiöse Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3

Der Verein erstrebt keinen Gewinn; alle Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder müssen einen erkennbaren aktiven Beitrag zu den Vereinszielen leisten und die Bereitschaft bekunden, sich an Vorhaben des Vereins, die der Propagierung oder der Förderung der Vereinsziele dienen, zu beteiligen.

Die bisher bestehenden Fördermitgliedschaften bleiben nach den bisherigen Regelungen – wie bisher ohne Stimmrecht – bestehen.

§ 5

Aufnahme, Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste

Für den Erwerb der aktiven Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen einen abschlägigen Bescheid des Vorstandes kann der /die Antragsteller(in) Beschwerde an die Mitgliederversammlung richten, die dann entscheidet.

Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zulässig; er wird zum Ende des Monats wirksam, in dem die Kündigung beim Vorstand eingeht.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise den Zielen des Vereins zuwider läuft oder wichtige Interessen des Vereins verletzt.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es nach schriftlicher Aufforderung keinen erkennbaren aktiven Beitrag im Sinne des § 4 zu den Vereinszielen leistet oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mehr als drei Monatsbeiträgen im Rückstand bleibt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung festgelegt. Es ist ein Mindestbeitrag vorzusehen. Eine Staffelung der Beitragshöhe nach dem Einkommen der Mitglieder ist zulässig.

Der Vorstand kann Mitgliedern aus wichtigem Grund den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre, Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Vorstandsmitglieder können jederzeit durch die Mitgliederversammlung abberufen werden, indem an ihrer Stelle neue Vorstandsmitglieder berufen werden. Die Amtsniederlegung eines Vorstandsmitgliedes bedarf der Schriftform.

Der Vorstand ist gleichzeitig Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, unter Wahrung einer Frist von einer Woche schriftlich eine Vorstandssitzung einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind; er entscheidet mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Der Vorstand bestellt mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin, die /der besonderer Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 BGB ist. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin ist für die Dauer seiner/ihrer Bestellung Vorstandsmitglied. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin kann mit Zustimmung des Vorstandes einen oder mehrere Vertreter benennen.

Der Vorstand ist berechtigt, für den Verein Grundstücke zu erwerben, auf denen Kindertages- und andere Jugendhilfeeinrichtungen eingerichtet werden sollen, und dafür Darlehen aufzunehmen sowie zur Sicherung dieser Darlehen Grundstücke mit Grundschulden oder anderen Rechten Dritter zu belasten.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Wahrung einer Frist von zehn Tagen einberufen. In der schriftlichen Einladung ist die vom Vorstand vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied kann bis spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand die Behandlung weiterer Tagesordnungspunkte verlangen. Diese Ergänzungen sind den Mitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind auf der Mitgliederversammlung nur zulässig, wenn die zu behandelnde Angelegenheit dringlich ist. Über die Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Versammlungsleiter.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

Änderungen der Satzung, Aufnahme von Mitgliedern, Beschlussfassung über Richtlinien der Tätigkeit des Vereins, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Wahl des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung kann Kassenprüfer bestellen. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Soweit der Verein in eigenen Einrichtungen Kindertageserziehung betreibt, beschließt die Mitgliederversammlung Regelungen für die Mitbestimmung der Eltern der dort betreuten Kinder. Diese Regelungen sollen den Eltern eine Einflussnahme auf die inhaltliche Gestaltung der pädagogischen Arbeit, auf Personal- und Finanzfragen der jeweils betroffenen Kindergruppen ermöglichen. Mit den

Mitarbeitern soll eine Betriebsvereinbarung über die Arbeitsbedingungen abgeschlossen werden, die ihnen Freiraum für die Entfaltung pädagogischer Aktivitäten im Rahmen der Vereinsziele gewährt und die gleichberechtigte Zusammenarbeit der Beschäftigten sichert.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Anträge auf Satzungsänderungen dürfen nur behandelt werden, wenn der Wortlaut der beabsichtigten Änderung den Mitgliedern mit der Einberufung der Versammlung zugegangen ist.

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Viertels der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Angelegenheiten ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter genauer Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins dringend erforderlich ist.

§ 10

Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind in Niederschriften festzuhalten.

§ 11 Auflösung

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder einem Viertel der aktiven Mitglieder gestellt werden. Die Auflösung bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 12

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des gemeinnützigen Zweckes wird das gesamte – nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende – Vermögen an die „Stiftung Findelbaby – Mütter in Not“ in Hamburg überführt, die es ausschließlich und unmittelbar zum Zweck der Familienförderung, Hilfe für Mütter, Jugenderziehung und Jugendpflege zu verwenden hat.